

Jugendordnung der Saarländischen Tanzsportjugend STSJ

In Kraft seit 21.04.1978
Geändert am 23.02.1992
Geändert am 17.03.1998
Geändert am 11.03.2008
Geändert am 18.03.2010
Geändert am 22.03.2012

§ 1 Name

Die Saarländische Tanzsportjugend, im folgenden STSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport e.V. (SLT). Die STSJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgaben etwaiger Auflagen des Zuschussgebers.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der STSJ sind insbesondere

- 2.1 den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen
- 2.2 die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen
- 2.3 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern
- 2.4 durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken
- 2.5 das gesellschaftliche Engagement tanzsporttreibender Jugendlicher anzuregen
- 2.6 die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren
- 2.7 die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die STSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die STSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als

Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

- 3.3 Die STSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 3.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der STSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind

- 4.1 alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitgliedsverein des SLT gemäß § 4. der SLT-Satzung, im folgenden ordentliche Mitgliedsvereine genannt, angehören, bis einschließlich zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden.
- 4.2 Alle Jugendwarte und deren Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des SLT, welche von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören.
- 4.3 Alle Jugendsprecher und deren Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des SLT, welche von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden.
- 4.4 Der Jugendwart des SLT und der stellvertretende Jugendwart des SLT
- 4.5 Der Jugendsprecher des SLT und der stellvertretende Jugendsprecher SLT

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der STSJ sind
 1. der Verbandsjugendtag
 2. der Verbandsjugendausschuss

§ 6 Jugendverbandstag

- 6.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der STSJ. Er besteht aus:
 - 6.1.1 dem gemäß § 10 gewählten Verbandsjugendausschuss
 - 6.1.2 den gemäß § 6.2 bestimmten Jugendvertretern
- 6.2 Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen, die von den Vereinsjugendwarte und den Vereinsjugendsprecher oder deren gewählten Stellvertretern zu gleichen Teilen wahrgenommen werden können. Stichtag für die Feststellung der jugendlichen

Einzelmitglieder ist 1. Januar, bei erst später aufgenommen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.

- 6.3 Jedes Mitglied des Verbandsjugendausschusses gemäß §10 hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist

§ 7 Einberufung des Jugendverbandstags

- 7.1 Der ordentliche Jugendverbandstag findet jedes Jahr statt. Er sollte nach Möglichkeit in den ersten drei Kalendermonaten einberufen werden. Er soll zeitlich immer vor dem ordentlichen Verbandstag des SLT abgehalten werden.
- 7.2 In den Jahren, in denen die ordentliche Vollversammlung der deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) stattfindet, muss der Jugendverbandstag mindestens 2 Wochen vor dieser stattfinden.
- 7.3 Sie wird von Verbandsjugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung und auf der Homepage des Verbandes www.tanzen-slt.de mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Anträge für die Tagesordnung des Jugendverbandstages müssen dem Verbandsjugendausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Verbandjugendausschuss entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung.
- 7.5 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses muss binnen eines Monats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen ein außerordentlicher Verbandstag abgehalten werden.

§ 8 Aufgaben der Jugendverbandstag

Aufgaben der Jugendverbandstag sind insbesondere

- 8.1 Wahl eines Wahlleiters in den Jahren, in denen der Verbandsjugendausschuss gewählt wird
- 8.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- 8.3 Entgegennahme der Berichte von Jugendwart und Jugendsprecher, sowie die Entscheidung über deren Entlastung
- 8.4 Genehmigung der Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Verbandsjugendwartes,
- 8.5 Wahl des Verbandsjugendwartes, des stellvertretenden Verbandsjugendwartes, des Jugendsprechers sowie seines Stellvertreters

- 8.6 Wahl von vier Beigeordneten des Jugendausschusses aus mindestens vier Vereinen, die nicht Mitglieder der STSJ gemäß § 4.2. bis 4.5 sein sollen.

- 8.7 Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Saarländischen Sportjugend

- 8.8 Beschlussfassung über Anträge

§ 9 Tagung der Jugendverbandstages

- 9.1 Die Leitung obliegt in Jahren, in denen nicht gewählt wird, dem Verbandsjugendwart. In Wahljahren ist nach § 8.1. zu verfahren.

- 9.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- 9.3 Die Jugendverbandstag beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen

- 9.3.1 Wahlen im Rahmen der Jugendverbandstag sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist oder kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den o.g. Bedingungen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 9.3.2 Über Anträge beschließt die Jugendverbandstag mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 9.3.3 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendverbandstag nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

- Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

- 9.3.4 Über eine Jugendverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den

Mitgliedern zuzusenden und auf der Homepage des Verbandes www.tanzen-slt.de zu veröffentlichen ist.

§ 10 Jugendausschuss

- 10.1 Der Jugendausschuss des SLT besteht aus
 - 10.1.1 dem Landesjugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben soll
 - 10.1.2 dem stellvertretenden Landesjugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben soll
 - 10.1.3 dem Landesjugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll
 - 10.1.4 dem stellvertretenden Landesjugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll
 - 10.1.5 den Jugendwarten der Mitgliedsvereine des SLT oder dessen Stellvertretern
 - 10.1.6 den Beigeordneten des Jugendausschusses aus mindestens vier Vereinen, die nicht Mitglieder der STSJ gemäß § 4.2. bis 4.5 sein sollen
 - 10.1.7 Der Jugendwart wird von dem Jugendverbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welcher dem ordentlichen SLT-Verbandstag voran geht. Die Wahl bedarf der Bestätigung des SLT-Verbandstages.
 - 10.1.8 Der stellvertretende Jugendwart und die Beigeordneten werden von dem Jugendverbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welcher dem ordentlichen SLT-Verbandstag voran geht
 - 10.1.9 Der Landesjugendsprecher und sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre gewählt.
- 10.2 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des SLT sowie der Beschlüsse der Jugendverbandstag
- 10.3 Der Landesjugendwart gehört gemäß Satzung des SLT dem Präsidium des SLT an
- 10.4 Der Landejugendwart bzw. sein Stellvertreter vertritt die STSJ nach innen und außen und ist der Vertreter der STSJ in der Deutschen Tanzsportjugend DTSJ
- 10.5 Der Landesjugendsprecher bzw. sein Stellvertreter ist der Vertreter der STSJ bei der DTSJ-Jugendsprechertagung
- 10.6 Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Landesjugendwart auf Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der Landesjugendwart innerhalb von vier

Wochen mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine Jugendausschusssitzung einzuberufen

- 10.7 Der Jugendverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde
- 10.8 Der Jugendausschuss behält sich vor, bei Bedarf weitere Beisitzer zu benennen
- 10.9 Der Jugendausschuss kann redaktionelle Änderungen der Jugendordnung vornehmen

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

- 11.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugendverbandstag oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendverbandstag beschlossen werden.
- 11.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verbandstag des SLT
- 11.3 Für Änderungen der Jugendordnung (ausgenommen redaktionelle Änderungen) ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch den Verbandstag des SLT am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft.